

Rechtsprechung / 3. Kernstrafrecht / 3.1 Schwerpunkt Allgemeiner Teil

Nr. 5 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 9. Juli 2008 i.S. Xb. gegen Aa., B., C. und Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell A.Rh. – [6B_267/2008](#)

Art. 22, 30, 128 StGB, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 EMRK: rechtsgültiger Strafantrag, untauglicher Versuch der Unterlassung der Nothilfe, Anklagegrundsatz.

Die Strafantragsfrist beginnt auch dann zu laufen, wenn die antragsberechtigte Person noch nicht abschätzen kann, ob es sich bei der ihr bekannten Straftat um ein Offizial- oder Antragsdelikt handelt. Ein Strafantrag zur Verfolgung eines Antragsdelikts...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

Login